

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES RODEN

Sitzungsdatum: Montag, 23.07.2018
Beginn: 19:40 Uhr
Ende: 21:25 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Dümig, Otto

Zweiter Bürgermeister

Weyer, Stefan

Dritter Bürgermeister

Weyer, Armin

Mitglieder des Gemeinderates

Benkert, Georg
Henlein, Christoph
Katzenberger, Tiemo, Dr. med.
Kraus, Wolfgang
Leibl, Gerhard
Scheiner, Paul
Winkler, Tobias

Schritfführer

Schreck, Helmut

Weitere Anwesende

Im öffentlichen Teil, Frau Martina Schneider von der Mainpost,

Abwesende Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Fröhlich, Stefan	aus persönlichen Gründen verhindert
Nätscher, Norbert	beruflich verhindert
Rath, Wendelin	beruflich verhindert

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die vorhergehende Gemeinderatssitzung, öffentlicher Teil.
- 2 Beschlussfassung über die Beauftragung eines Architekturbüros für die Betreuung der Umbaumaßnahmen zum Antrag auf Nutzungsänderung des Kindergartens Ansbach zur Aufnahme von Kleinkindern
- 3 Antrag der Kath. Kirchenstiftung Roden auf finanzielle Beteiligung für Reparaturen an der Turmuhrenanlage
- 4 Antrag der Kath. Kirchenstiftung Roden auf Beteiligung an Wartungsverträgen für die Glocken- und Turmuhrenanlage
- 5 BV: Neubau eines Carports
Bauort: Fl. Nr. 950/55, Urspringer Weg 6, Gemarkung Ansbach
- 6 Förderung privater Maßnahmen durch die Gemeinde Roden;
Verlängerung des Förderprogramms
- 7 Bekanntgabe Schlussrechnungen für Straßenbau Gewerbegebiet "Frohnwiesen" und Wirtschaftswegebau
- 8 Beratung und Beschlussfassung über die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung - EWS)
- 9 Beratung und Beschlussfassung über die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
- 10 Beratung und Beschlussfassung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung - WAS)
- 11 Beratung und Beschlussfassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
- 12 Beratung und Beschlussfassung einer Übergangsregelung zur BGS-EWS
- 13 Informationen und Anfragen
- 13.1 Jährliche Standsicherheitsprüfung der Grabmale in den Friedhöfen
- 13.2 Verabschiedung der Schulleiterin Frau Wisheckel
- 13.3 Ankündigung einer Begehung im KiGa Ansbach am 30.07.2018
- 13.4 Standeinteilung für die Laurenzimesse
- 13.5 Waldbegang am 13.07.2018
- 13.6 Baumpflege im Spielplatz und in der Gartenstraße mit Neunmorgen
- 13.7 Reinigung der Gräben
- 13.7.1 Gräben mulchen an Fachleute vergeben
- 13.8 Bankette an den Wegrändern abräsen
- 13.9 Voraussetzungen für ein "Allgemeines Wohngebiet"
- 13.10 Zaun am KiGa Ansbach defekt
- 13.11 Infoveranstaltung zum Bau der B 26n

Erster Bürgermeister Otto Dümig eröffnet um 19:40 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Roden, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Roden fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1	Genehmigung der Niederschrift über die vorhergehende Gemeinderatssitzung, öffentlicher Teil.
--------------	---

Jedem Gemeinderat wurde kurz nach der letzten Sitzung eine Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung per Email zugestellt, zudem ist die Niederschrift im Ratsinformationssystem für den Gemeinderat einsehbar.

Beschluss:

Die Niederschrift über die vorhergehende Gemeinderatssitzung, öffentlicher Teil, wird vom Gemeinderat anerkannt und genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 2	Beschlussfassung über die Beauftragung eines Architekturbüros für die Betreuung der Umbaumaßnahmen zum Antrag auf Nutzungsänderung des Kindergartens Ansbach zur Aufnahme von Kleinkindern
--------------	---

Das Architekturbüro Lang (Birkenfeld) hat ein Angebot vom 11.07.2018 für die Betreuung der Umbaumaßnahmen zum Antrag auf Nutzungsänderung des Kindergartens Ansbach zur Aufnahme von Kleinkindern abgegeben.

Das Büro war bisher für die Digitalisierung der Bestandspläne und Einarbeitung baulicher Änderungen, Erstellung des Brandschutznachweises und Beantragung der Nutzungsänderung beauftragt.

Nachdem die Baugenehmigung erteilt worden ist, kann nun mit den Umbaumaßnahmen begonnen werden. Hierfür hat das Architekturbüro ein Angebot über die Leistungsphasen 5 – 8 (Ausführungsplanung, Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe sowie Bauüberwachung und Dokumentation) abgegeben.

Die Abrechnung erfolgt gemäß der HOAI.

Das Angebot ist annehmbar und im üblichen Rahmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Roden nimmt das Angebot des Architekturbüros Lang (Birkenfeld) vom 11.07.2018 für die Betreuung der Umbaumaßnahmen zum Antrag auf Nutzungsänderung des Kindergartens Ansbach zur Aufnahme von Kleinkindern an und ermächtigt den Bürgermeister einen entsprechenden Vertrag zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 3	Antrag der Kath. Kirchenstiftung Roden auf finanzielle Beteiligung für Reparaturen an der Turmuhrenanlage
--------------	--

Wir verweisen auf den beiliegenden Antrag vom 23.05.2018.

Die Gesamtsumme von 1.095.47 € wurde durch Vorlage von Rechnungen nachgewiesen.

Beschluss:

Seitens der Gemeinde besteht keine Baulast an der Kath. Kirche Roden. Jedoch beteiligt sich die Gemeinde an der o.g. Reparatur mit einem freiwilligen Zuschuss in Höhe von 30 % der Bruttokosten, d.h. 329 €.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 4	Antrag der Kath. Kirchenstiftung Roden auf Beteiligung an Wartungsverträgen für die Glocken- und Turmuhrenanlage
--------------	---

Wir verweisen auf den beiliegenden Antrag vom 23.05.2018 – Abschnitt „Hinweis“.

Die beiden Wartungsverträge kosten jährlich 166 € und 90 €.

Hinsichtlich des Abschlusses eines Wartungsvertrages seitens der Gemeinde raten wir ab.

Vorstellbar wäre eine Kostenbeteiligung der Gemeinde als freiwilliger Zuschuss ohne Anerkennung einer Baulast.

Es wird jedoch auf eine gewisse, folgend beschriebene Bezugsfallwirkung hingewiesen: Auch andere Vereinigungen und Körperschaften im Gemeindegebiet warten Ihre baulichen Anlagen. Dies geschieht wohl überwiegend ehrenamtlich von fachkundigen Mitgliedern dieser Einheiten. Es könnten daher ähnliche Anträge folgen.

Beschluss:

Ohne Anerkennung einer Baulast stellt die Gemeinde Roden eine Kostenbeteiligung an einem noch zu schließenden Wartungsvertrag für die Glocken- und Turmuhrenanlage der Kirche Roden als freiwilligen Zuschuss in Aussicht.

Abstimmungsergebnis: Ja 0 Nein 10 Anwesend 10

TOP 5	BV: Neubau eines Carports Bauort: Fl. Nr. 950/55, Urspringer Weg 6, Gemarkung Ansbach
--------------	--

Die VGem MAR hat den o.g. Bauantrag zur Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 BayBO durch den Gemeinderat übersandt. Der Bauantrag wurde von der VGem MAR geprüft. Dabei wurde Folgendes festgestellt:

- 1) Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Östlicher Abschluss, 1. Änderung“
- 2) Von folgenden Festsetzungen wird abgewichen:
 - Dachform Satteldach (Pulldach)

- Dacheindeckung (Trapezblech)
- Dachneigung 35° - 42° (7°)
- Baugrenze wird überschritten (3 m)

Auf die Bezugsfallwirkung wird hingewiesen.

3) Die Unterschriften der Nachbarn sind vollständig

Beschluss:

Der Gemeinderat sieht durch die Abweichungen vom Bebauungsplan die Grundzüge der Planung als nicht berührt an und hält sie für städtebaulich vertretbar. Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zum Neubau eines Carports, Bauort: Fl. Nr. 950/55, Urspringer Weg 6, Gemarkung Ansbach zu. Das Einvernehmen zu den beantragten Abweichungen (Dachform, Dacheindeckung, Dachneigung und Baugrenzenüberschreitung) vom Bebauungsplan wird nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Zweiter Bgm. Stefan Weyer enthält sich der Stimme als persönlich Beteiligter!

Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend 10 Persönlich beteiligt 1

TOP 6	Förderung privater Maßnahmen durch die Gemeinde Roden; Verlängerung des Förderprogramms
--------------	--

Das Förderprogramm für Investitionen zur Nutzung vorhandener Bausubstanz der Gemeinde läuft mit dem 30.09.2018 aus.

Damit dem Auslaufen entgegengewirkt wird, rät die Verwaltung den § 1 Abs. 2 Satz 2 der Förderrichtlinie wie folgt zu Ändern:

Von „Er beginnt am 01.10.2015.“ in „Er beginnt am 01.10.2018.“.

Somit läuft das Förderprogramm bis einschließlich dem 30.09.2021, die übrigen Festsetzungen werden nicht verändert.

In der Anlage 1 unter §2 Fördervoraussetzungen wurde seitens der VGem MAR eine Änderung vorgenommen, statt 1960 wurde 1970 eingefügt.

Dieser Absatz soll wie folgt geändert werden:

§2 Fördervoraussetzungen

(1). Das dem Förderantrag zugrunde liegende Gebäude muss im Geltungsbereich (vgl. §1) liegen, mindestens 6 Monate ungenutzt und vor mind. 55 Jahren errichtet worden sein.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderungen des § 1 Abs. 2 Satz 2 der Förderrichtlinie von „Er beginnt am 01.10.2015.“ in „Er beginnt am 01.10.2018.“ des Förderprogramms für Investitionen zur Nutzung vorhandener Bausubstanz.

§2 Fördervoraussetzungen wird geändert

(1). Das dem Förderantrag zugrunde liegende Gebäude muss im Geltungsbereich (vgl. §1) liegen, mindestens 6 Monate ungenutzt und **vor mind. 55 Jahren** errichtet worden sein.

Das abgeänderte Förderprogramm tritt somit ab dem 01.10.2018 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 7	Bekanntgabe Schlussrechnungen für Straßenbau Gewerbegebiet "Frohnwiesen" und Wirtschaftswegebau
--------------	--

Bürgermeister Dümig gibt bekannt, dass die Schlussrechnungen der Fa. Ullrich-Bau für die Herstellung der Einfahrt zum Gewerbegebiet „Frohnwiesen“ und für die Sanierung der Wirtschaftswege vorliegen.

Es handelt sich um folgende Beträge:

Gewerbegebiet: 80.326,39 € brutto

Lehmbergweg südlich : 43.538,84 € brutto

Lehmbergweg nördlich: 69.174,27 € brutto

Zur Ausschreibung ergibt sich eine Erhöhung von 542,71 €, das entspricht 0,3 %

Zusätzlich wurden folgende Arbeiten ausgeführt:

Mühle im Rödertal: 4.698,50 € brutto

Feldweg / Einlauf: 576,21 € brutto

Ansbacher Straße: 957,13 € brutto

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

TOP 8	Beratung und Beschlussfassung über die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung - EWS)
--------------	---

Die Gemeinde Roden betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung. Hierfür ist eine Benutzungssatzung (Entwässerungssatzung-EWS) und eine Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) erforderlich.

Nachdem die bisherige Benutzungssatzung EWS im Jahr 1993 und die BGS-EWS im Jahr 2011 erlassen wurden, ist es, im Hinblick auf die zwischenzeitlich eingetretenen Rechtsänderungen erforderlich das Satzungsrecht zu aktualisieren.

So wurde zum Beispiel 2012 für den Bereich der Abwasserbeseitigung eine neue Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern veröffentlicht.

Aus diesem Grund wurden von der Verwaltung Satzungsentwürfe erstellt, die den Mitgliedern des Gemeinderates im Vorfeld der heutigen Beratungen bereits zugegangen sind.

In die einzelnen Satzungen wurden, von redaktionellen Änderungen und geänderten Formulierungen abgesehen, im Wesentlichen folgende Neuerungen eingearbeitet:

- § 1 Abs. 3 andere Formulierung gewählt.
- § 2 Abs. 2 Geltungsbereich der Vorschriften auch für Teileigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Nießbraucher.
- § 3 die Begriffsbestimmungen wurden ergänzt und teilweise neu formuliert.

- § 4 Abs. 5 regelt die Darlegungspflicht, wenn ein Grundstückseigentümer wegen Versickerung von Oberflächenwasser auf einen Wegfall des Anschluss- und Benutzungsrechtes besteht.
- § 5 Abs. 2 Satz 2 (a.F.) entfällt.
- § 8 Abs. 1 hier werden zur Klarstellung die Begriffe „verbessert,..... sowie stillgelegt und beseitigt“ ergänzt.
- § 8 Abs. 2 wird um Satz 4 ergänzt, der die Kostentragung bei einem zweiten Grundstücksanschluss für die gleiche Flurnummer regelt.
- § 8 Abs. 3 entfällt, Abs. 4 (a.F.) wird Abs. 3 (n.F.).
- § 9 regelt die Vorgaben für die Erstellung einer Grundstücksentwässerungsanlage teilweise neu
- § 10 Abs. 2 Satz 3 führt eine Zustimmungsfiktion für Grundstücksentwässerungsanlagen ein. Wenn die Gemeinde die Zustimmung innerhalb von drei Monaten nicht verweigert, gilt sie als erteilt.
- § 11 sieht für die Prüfung der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, die Einschaltung eines fachlich geeigneten Unternehmers vor.
- § 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage: Die Überprüfungsverpflichtungen des Grundstückseigentümers werden neu geregelt und die Prüfintervalle den einschlägigen DIN-Vorschriften angepasst. Das heißt, dass nach der erstmaligen Überprüfung der Anlage bei der Inbetriebnahme nun Folgeuntersuchungen nach 20 Jahren durchzuführen sind. In Wasserschutzgebieten gelten weitergehende Regelungen. Die Folgeuntersuchungen sind auch durch einen geeigneten Unternehmer zu bestätigen.
- § 15 Einleitungsverbote sind weitgehend gleich geblieben, aber geringfügige Ergänzungen wurden eingearbeitet.
- § 16 Abscheider: keine wesentliche inhaltliche Änderungen, aber neu formuliert.
- § 17 Abs. 2 Satz 1 hier ist weggefallen, dass der Grundstückseigentümer die Kosten zu tragen habe, dies muss durch die Gemeinde erfolgen
- § 20 das Betretungsrecht von Privatgrundstücken zum Zwecke der Überwachung der Satzungsregelungen wurde neu aufgenommen
- § 23 Abs. 2 stellt klar, dass alte Grundstücksentwässerungsanlagen alle 20 Jahre zu überprüfen sind. Anlagen, die schon lange nicht mehr überprüft wurden, sind in den nächsten 5 Jahren zu untersuchen.

Es wird vorgeschlagen den vorgelegten Satzungsentwurf als Satzung zu beschließen. Die neue Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat vollinhaltlich Kenntnis von dem vorgelegten Satzungsentwurf der Entwässerungssatzung - EWS und beschließt diesen als Satzung. Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entwässerungssatzung vom 10.12.1993 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 9 Beratung und Beschlussfassung über die Beitrags- und Gebührensatzung

zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Die Gemeinde Roden betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung. Hierfür ist eine Benutzungssatzung (Entwässerungssatzung-EWS) und eine Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) erforderlich.

Damit die Erweiterung der Kläranlage Marktheidenfeld abgerechnet werden kann, ist eine Neukalkulation der Beiträge erforderlich.

Die Gebühren für die Abwasserbeseitigung wurden letztmals zum 01.07.2016 angehoben. Obwohl diese Gebühren nicht kostendeckend sind, wurde auf Anweisung der Gemeinde Roden keine Neukalkulation durchgeführt und die bisherigen Gebührensätze beibehalten.

Von der Verwaltung wurde ein Satzungsentwurf erstellt, der den Mitgliedern des Gemeinderates im Vorfeld der heutigen Beratungen bereits zugegangen ist.

In dem heute vorgestellten Satzungsentwurf wurden, von redaktionellen Änderungen und geänderten Formulierungen abgesehen, im Wesentlichen folgende Neuerungen eingearbeitet:

- § 5 Abs. 3 bei der fiktiven Geschossfläche wird ein Wechsel von 40 % auf 25 % (wie in der BGS/WAS) vorgeschlagen, bisherige Satz war speziell bei großen Grundstücken zu hoch und führte zu Rückzahlungen
- § 6 der Beitragssatz für Grundstücksflächen wird von 0,78 € auf 1,80 pro m², bei Geschossflächen von 10,86 € auf 12,05 € angehoben.
(Hinweis: diese Beiträge sind nur von Neuanschließern zu entrichten).
- § 6 Abs. 2 wird ergänzt.
- § 8 wird neu geregelt.
- § 10 Abs. 1 Die Einleitungsgebühr wird nicht verändert.
- § 10 Abs. 2 die abgeleiteten Mengen aus der Eigengewinnungsanlage werden bei der Berechnung der Abwassermenge mit angesetzt (wenn Schätzung erforderlich, mit 10 cbm pro Person und Jahr anstatt wie bisher mit 18 cbm/Person/Jahr)
- § 10 Abs. 3 die Zahl der Großvieheinheiten kann jetzt mit dem Bescheid der Tierseuchenkasse nachgewiesen werden, der Abzug für Spritzwasser entfällt, da diese Regelung in den letzten Jahren nicht in Anspruch genommen wurde.
- § 10 Abs. 4 Abzug erst nach 12 m³ jährlich möglich. Damit sollen geringfügige Abzüge und der damit verbundene Verwaltungsaufwand verhindert werden.
- § 10 Abs. 5 auch bei pauschalen Abzügen müssen mindestens 35 m³ pro Person als Verbrauch verbleiben
- alt § 12 Gebührenabschläge entfallen, da nicht oder nur sehr aufwendig nachprüfbar

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, den vorgelegten Entwurf als Satzung zu beschließen. Die neue Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Beschluss:

Der Gemeinderat hat vollinhaltlich Kenntnis von dem vorgelegten Satzungsentwurf der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung –BGS/EWS und beschließt diesen als Satzung. Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige BGS/EWS vom 17.06.2011 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 10	Beratung und Beschlussfassung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung - WAS)
---------------	---

Die Gemeinde Roden betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung. Für diese Einrichtung ist eine Benutzungssatzung (Wasserabgabesatzung-WAS) und eine Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) erforderlich. Nachdem die bisherige Benutzungssatzung WAS im Jahr 1993 erlassen wurde die BGS-WAS im Jahr 2011 beschlossen wurde, ist es, im Hinblick auf die zwischenzeitlich eingetretenen Rechtsänderungen erforderlich das Satzungsrecht zu aktualisieren.

Aus diesem Grund wurde von der Verwaltung ein Satzungsentwurf erstellt, der den Mitgliedern des Gemeinderates im Vorfeld bereits zugegangen ist.

In die Satzung wurden, von redaktionellen Änderungen und geänderten Formulierungen abgesehen, im Wesentlichen folgende Neuerungen eingearbeitet:

- § 1 Abs. 3 wurde zur Klarstellung des Widmungsumfangs für die Hausanschlüsse aufgenommen
- § 4 Abs. 2 Satz 4 stellt klar, an welche Leitungen nicht angeschlossen werden darf
- § 4 Abs. 4 schließt das Benutzungsrecht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen aus
- § 5 Abs. 2 regelt, dass das Niederschlagswasser auch für Wäschewaschen verwendet werden darf, wenn andere Rechtsvorschriften nichtentgegenstehen
- § 7 Abs. 4 die Mitteilungspflicht für Eigengewinnungsanlagen wird neu formuliert
- § 10 Abs. 3 entfällt aufgrund eines EuGH-Urteils
- § 13 Abs. 1 regelt ein Betretungsrecht zur Überwachung der Vorgaben
- § 18 Abs. 4 ersetzt „30 Mark“ durch „15 €“.
- § 21 Abs. 1 die entsprechende Vorschrift des Eichgesetzes hat sich geändert
- § 24 Abs. 1 Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis 2.500 € belegt werden.

Es wird vorgeschlagen den vorgelegten Satzungsentwurf als Satzung zu beschließen. Die neue Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat vollinhaltlich Kenntnis von dem vorgelegten Satzungsentwurf der Wasserabgabesatzung – WAS und beschließt diesen als Satzung. Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserabgabesatzung vom 10.12.1993 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 11	Beratung und Beschlussfassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
---------------	--

Die Gemeinde Roden betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung. Für diese Einrichtung ist eine Benutzungssatzung (Wasserabgabesatzung-WAS) und eine Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) erforderlich.

Nachdem die bisherige Benutzungssatzung WAS im Jahr 1993 erlassen wurde die BGS-WAS im Jahr 2011 beschlossen wurde, ist es, im Hinblick auf die zwischenzeitlich eingetretenen Rechtsänderungen erforderlich das Satzungsrecht zu aktualisieren.

Aus diesem Grund wurde von der Verwaltung ein Satzungsentwurf erstellt, der den Mitgliedern des Gemeinderates im Vorfeld bereits zugegangen ist.

Die Gebühren für den Wasserbezug wurden letztmals zum 01.07.2016 angehoben. Obwohl diese Gebühren nicht kostendeckend sind, wurde auf Anweisung der Gemeinde Roden keine Neukalkulation durchgeführt und die bisherigen Gebührensätze beibehalten.

In die Satzung wurden, von redaktionellen Änderungen und geänderten Formulierungen abgesehen, im Wesentlichen folgende Neuerungen eingearbeitet:

- § 5 Abs. 3 bei der fiktiven Geschossfläche wird ein Wechsel von 40 % auf 25 % (wie in der BGS-EWS) vorgeschlagen, der bisherige Satz war speziell bei großen Grundstücken zu hoch und führte zu Rückzahlungen
- § 6 die Beiträge für Grundstücksflächen werden von 0,61 € auf 0,63 € pro qm netto erhöht, für Geschossflächen werden sie von 8,32 € pro qm auf 8,06 € reduziert.
- § 8 Abs. 1 wird um den Begriff „Stilllegung“ ergänzt
- Die Grundgebühr in § 9 a und die Verbrauchsgebühr in § 10 bleiben unverändert.

Es wird vorgeschlagen den vorgelegten Satzungsentwurf als Satzung zu beschließen. Die neue Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat vollinhaltlich Kenntnis von dem vorgelegten Satzungsentwurf der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung – BGS/WAS und beschließt diesen als Satzung. Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige BGS/WAS vom 17.06.2011 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 12 Beratung und Beschlussfassung einer Übergangsregelung zur BGS-EWS

Es wird mitgeteilt, dass nach Erlass der neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung noch eine Übergangsregelung zur Erhebung eines eingeschränkten Herstellungsbeitrages zu fassen wäre.

Den Altanschlüssern wird im Beitragsbescheid nur der eingeschränkte Herstellungsbeitrag in Rechnung gestellt, der sich unter Zugrundelegung des Verbesserungsaufwandes verteilt auf die gesamte Grundstücks- bzw. Geschossfläche ergibt. Auf die sich dadurch ergebende Forderung wird die bereits geleistete Vorauszahlung auf den Verbesserungsbeitrag angerechnet. Der sich dann ergebende Betrag wird von den Bürgern eingefordert bzw. zurückerstattet.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Herstellungsbeitrag wird bei den erschlossenen Grundstücken, die bereits nach den Beitrags- und Gebührensatzungen zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Roden

bis zum Inkrafttreten der neuen BGS/EWS bestandskräftig veranlagt worden sind , in der Höhe begrenzt.

Der eingeschränkte Herstellungsbeitrag beträgt

pro m ² Grundstücksfläche	0,08 €
pro m ² Geschossfläche	2,62 €.

Dieser eingeschränkte Herstellungsbeitrag beinhaltet die in der Anlage 1 zur Übergangsregelung der BGS/EWS der Gemeinde Roden vom 23.07.2018 aufgeführten Verbesserungsaufwendungen und Verbesserungsmaßnahmen.

Die Anlage 1 ist Gegenstand dieser Übergangsregelung.

Die geleisteten Vorauszahlungen auf den Verbesserungsbeitrag nach der Satzung vom 03.08.2004 werden angerechnet.

Im Übrigen verbleibt es bei der Anwendung der BGS/EWS vom 24.07.2018.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 13 Informationen und Anfragen

TOP 13.1 Jährliche Standsicherheitsprüfung der Grabmale in den Friedhöfen

Die jährliche Grabmalprüfung wurde am 12.07.2018 von der Firma Stolzenberger auf den Friedhöfen in Roden und in Ansbach durchgeführt.

Auf dem Friedhof in Roden wurden 95 Grabsteine und auf dem Friedhof in Ansbach wurden 83 Grabsteine geprüft.

Bei beiden Friedhöfen haben alle Grabsteine die Standsicherheitsprüfung gemäß VSG 4.7 § 9 bestanden.

zur Kenntnis genommen

TOP 13.2 Verabschiedung der Schulleiterin Frau Wisheckel

Bgm. Dümig teilt mit, dass am Freitag, den 27.07.2018 die Schulleiterin Frau Wisheckel verabschiedet wird.

zur Kenntnis genommen

TOP 13.3 Ankündigung einer Begehung im KiGa Ansbach am 30.07.2018

Bgm. Dümig informiert über eine Begehung des KiGa Ansbach durch das Amt für Jugend und Familien Main-Spessart am 30.07.2018 um 10.30 Uhr.

Es werden die räumlichen Gegebenheiten besichtigt und die pädagogischen Arbeiten überprüft. An diesem Termin wird auch das Gesundheitsamt teilnehmen.
Bgm. Dümig und die Kindergartenleiterin Frau Arnold sollen ebenfalls vor Ort sein.

zur Kenntnis genommen

TOP 13.4 Standeinteilung für die Laurenzimesse

Auf der Gewerbeschau der Laurenzimesse wird auch ein Stand der Kommunalen Allianz Raum Marktheidenfeld vertreten sein.
Von Roden sind Bgm. Otto Dümig und GR Gerhard Leibl am Freitag, den 17. August von 12.00 – 16.45 Uhr eingeteilt und Dritter Bgm. Armin Weyer am Freitag, den 17. August von 16.45 – 22.00 Uhr.

zur Kenntnis genommen

TOP 13.5 Waldbegang am 13.07.2018

Bgm. Dümig informiert über den Waldbegang am 13.07.2018 und lobt besonders Frau Martina Schneider von der Mainpost über ihren guten Bericht und das schöne Bild.

zur Kenntnis genommen

TOP 13.6 Baumpflege im Spielplatz und in der Gartenstraße mit Neunmorgen

Gemeinderat Gerhard Leibl spricht die Baumpflege an. Im Spielplatz, an der Gartenstraße und der Straße Neunmorgen müssten die Bäume gepflegt werden und zurück geschnitten werden. Bgm. Dümig wird dies veranlassen.

zur Kenntnis genommen

TOP 13.7 Reinigung der Gräben

Gemeinderat Christoph Henlein spricht die Reinigung der Gräben an. Am Lehmbergsweg und auch an anderen Wegen wäre dies dringend notwendig.
Bgm. Dümig teilt mit, dass diese Arbeiten bereits in Kürze durchgeführt werden.

zur Kenntnis genommen

TOP 13.7.1 Gräben mulchen an Fachleute vergeben

Gemeinderat Georg Benkert spricht das Mulchen der Gräben an. Diese Arbeiten könnten doch auch an Fachleute vergeben werden und müssten somit nicht von den Gemeindearbeitern durchgeführt werden, da diese sowieso ständig andere Arbeiten ausführen müssen. Er selbst habe auch die geeigneten Geräte und könne gerne ein Angebot abgeben.
Bgm. Dümig wird in Kürze entsprechende Angebote einholen.

zur Kenntnis genommen

TOP 13.8 Bankette an den Wegrändern abfräsen

Gemeinderat Georg Benkert spricht das abfräsen der Bankette an den landwirtschaftlichen Wegen an. Dies ist dringend notwendig da das Wasser an vielen Stellen nicht seitlich ablaufen kann und somit die Straßen im Winter kaputt gehen.

Bgm. Dümig sagt, das ist ein Problem, die Landwirte wollen auch nicht, dass das Wasser in ihre Äcker abgeleitet wird.

GR Benkert meint, da hat niemand was dagegen, wenn nach der Ernte die Bankette abgeschoben werden, kann man das Erdreich in die Äcker schieben und das Wasser kann auch dort hinlaufen.

zur Kenntnis genommen

TOP 13.9 Voraussetzungen für ein "Allgemeines Wohngebiet"

Gemeinderat Paul Scheiner fragt, wie sich der Gemeinderat dazu äußert dass im Wohngebiet ein Gewerbe betrieben wird.

Der Gemeindearbeiter Rolf Volkert betriebe im Wohngebiet an der Schützenstraße ein angemeldetes Gewerbe und verleiht dort Baumaschinen.

Nach seiner Meinung sei dies nicht zulässig und müsse vom Gemeinderat eingestellt werden.

Herr Bürgel, Schützenstraße 17 habe sich auch schon öfters darüber beschwert.

Herr Volkert würde immer wieder seinen Bagger verladen und verleihen.

Bgm. Dümig hat sich diesbezüglich bereits erkundigt, dort ist ein „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen.

Laut Baunutzungsverordnung (BauNVO) § 4 ist dort folgendes erlaubt:

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nichtstörende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen

Bgm. Dümig sagt, soweit er weiß verleiht Herr Rolf Volkert seinen Bagger nur an die Gemeinde und das sei eine hervorragende und günstige Lösung für die Gemeinde.

Er stellt den Bagger der Gemeinde zur Verfügung und baggert aber selbst als Gemeindearbeiter. Bezahlt wird somit nur der Bagger.

Verleihungen an andere Firmen oder Personen seien nicht bekannt.

Gemeinderat Wolfgang Kraus sagt, er wohne in unmittelbarer Nähe, aber gestört wurde er bisher noch nicht. Außerdem befindet sich das Anwesen von Rolf Volkert noch in der Bauphase und da wird halt ab und zu auch ein Bagger benötigt.

Zweiter Bgm. Stefan Weyer sagt, es hat bereits ein Gespräch vor Ort mit allen Beteiligten gegeben und er war als Gemeindevertreter dabei..

Hier habe ihm Herr Rolf Volkert zugesichert, dass er in Zukunft einen anderen Standort für seinen Bagger suchen wird, somit hat sich das Problem in absehbarer Zeit erledigt.

Zudem hat die Gemeinde keine Veranlassung dagegen vorzugehen. Wenn sich ein Anwohner gestört fühlt, dann muss er Anzeige erstatten und die zuständige Baubehörde, in dem Fall das Landratsamt Main-Spessart, müsse das überprüfen.

Die Gemeinde hat keinen Bedarf hier einzuschreiten oder etwas zu unternehmen.

Dieser Meinung schließt sich der gesamte Gemeinderat an, bis auf GR Paul Scheiner.

zur Kenntnis genommen

TOP 13.10	Zaun am KiGa Ansbach defekt
----------------------	------------------------------------

Gemeinderat Tobias Winkler teilt mit, dass der Zaun am KiGa Ansbach defekt sei und erneuert werden muss.

Bgm. Dümig sagt, das ist bekannt und die Ausschreibung läuft schon, sobald dies abgeschlossen ist werden die Gemeindearbeiter den Zaun erneuern.

zur Kenntnis genommen

TOP 13.11	Infoveranstaltung zum Bau der B 26n
----------------------	--

Dritter Bürgermeister Armin Weyer fragt, ob die Gemeinde an einer Info Veranstaltung zur B 26n interessiert ist.

Er habe per Email eine entsprechende Anfrage erhalten.

Bgm. Dümig meint, diesbezüglich sollte man mit den anderen betroffenen Gemeinden reden, vielleicht könne man ein Infoveranstaltung in der Festhalle Urspringen abhalten.

Er wird mal mit dem Urspringer Bürgermeister Volker Hemrich sprechen.

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Otto Dümig um 21:25 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Roden.

Otto Dümig
Erster Bürgermeister

Helmut Schreck
Schriftführer/in